

# RS Vwgh 1988/10/25 88/11/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1988

## Index

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AusgleichsO §20c Abs2;

AusgleichsO §20d;

IESG §1 Abs2;

IESG §3 Abs1;

IESG §3 Abs2;

IESG §3 Abs3;

## Rechtssatz

Anspruch, die sich darauf gründen, dass von der vorzeitigen Lösungsmöglichkeit nach § 20 c Abs 2 AO Gebrauch gemacht wurde, sind Schadenersatzansprüche nach § 20 d AO, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstanden sind. Dazu gehören die Kündigungsentschädigung, eine entgangene Abfertigung und auch Mietkosten, die der Arbeitgeber vereinbarungsgemäß sonst zu tragen gehabt hätte. Diese Ansprüche setzen kein Verschulden voraus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110068.X02

## Im RIS seit

08.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)